



Verschönerungs-  
Verein  
Zwingen

VVZ, Sekretariat, 4222 Zwingen /  
info@vvz-zwingen.ch / www.vvz-zwingen.ch

# Vereinsstatuten



VVZ

## **Allgemeines**

Nachfolgende männliche Personen- und Stellenbezeichnungen gelten auch für weibliche Personen.

### **Art. 1. Name und Sitz**

1. Unter dem Namen ‚Verschönerungsverein Zwingen‘ (VVZ), gegründet 1986, mit Sitz in Zwingen/BL besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **Art. 2. Ziel und Zweck**

1. Erhaltung und Verschönerung des Dorfes Zwingen und seiner Umgebung.
2. Unterstützung und Förderung kultureller Anliegen der Gemeinde Zwingen; er kann Anliegen zum Wohle der Gemeinde unterstützen.
3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### **Art. 3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
  - Spenden und Zuwendungen aller Art
  - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
  - Subventionen aller Art
  - Erträge aus Leistungsvereinbarungen
1. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt
  2. Ehrenmitglieder, amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Der Vorstand kann aktive Helfer vom Mitgliederbeitrag befreien.
  3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 4. Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

1. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind:
  - Vorstandsmitglieder
  - Revisoren
  - Helfer

2. Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen und welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
3. Gönnermitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen aber keine Mitgliedschaft begründen möchten.
4. Personen mit Stimmrecht, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
5. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Mitgliederdaten dürfen ohne Einverständnis der betroffenen Person nicht weitergegeben werden, ausser eine gesetzliche Vorschrift sieht dies vor.

### **Art. 5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

### **Art. 6. Austritt und Ausschluss**

1. Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
2. Mit dem Einverständnis vom Vorstand ist auch ein vorzeitiger Austritt möglich.
3. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.
5. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

### **Art. 7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

## **Art. 8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im ersten Quartal statt.

1. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mit Stimmrecht mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.  
Einladungen per E-Mail sind gültig.  
Zusätzlich kann die Einladung in Print- und Online-Medien publiziert werden.  
Es können sich auch interessierte Nichtmitglieder für die Mitgliederversammlung anmelden.
2. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder gem. Art. 4.
4. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
  - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Revisoren
  - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - g) Genehmigung des Jahresbudgets
  - h) Kenntnisnahme des Jahresprogrammes
  - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  - j) Änderung der Statuten
  - k) Entscheid über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
  - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
6. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch das Präsidium.
8. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von einer 2/3 –Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen

## **Art. 9. Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis max. 7 Personen.
2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.  
Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, wovon aber mindestens ein Vorstandsmitglied nicht als Beisitzer amtet.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen und trifft alle notwendigen Massnahmen die für die Erreichung der Ziele förderlich sind.
5. Er sorgt für eine Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden und lädt diese zur Mitgliederversammlung ein.
6. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes ist pro Geschäft limitiert auf max. CHF 5'000.00 pro Jahr jährlich für nicht budgetierte Geschäfte.
7. Er erlässt Reglemente.
8. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
9. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
10. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
11. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
  - a) Präsidium
  - b) Vizepräsidium
  - c) Finanzen
  - d) Aktuariat
  - e) 1. Beisitzer
  - f) 2. Beisitzer
  - g) 3. Beisitzer
12. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
13. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
14. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
15. Er verfasst den Jahresbericht und die Jahresrechnung, Voranschlag und Tätigkeitsprogramm zuhanden der Mitgliederversammlung.
16. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
17. Spezielle operative arbeitsintensive Arbeiten können separat vergütet werden.

## **Art. 10. Die Revisionsstelle**

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
2. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit entsprechendem Antrag.
3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.  
Eine Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 11. Zeichnungsberechtigung**

Zeichnungsberechtigt sind Präsident und Kassier einzeln, übrige Vorstandsmitglieder im Kollektiv zu zweien.

## **Art. 12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 13. Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.  
Beim Fehlen einer solcher Organisation geht das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung an die Gemeinde bis zu einer Neugründung einer entsprechenden Institution.
3. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **Art. 14. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 00.03.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort / Datum Zwingen, \_\_\_\_\_

der Präsident

die Protokollführerin:

\_\_\_\_\_  
Markus Schalch

\_\_\_\_\_  
Eliane Schwarzentrub